

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.2 Werden Einrichtungen und Geräte für den Schulsport vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig mind. einmal jährlich durch Sachkundige geprüft (Prüfung auf sicheren Zustand und äußerlich erkennbare Mängel)?
Wird ein Prüfnachweis geführt?

Erläuterung

Sportstätten und Sportgeräte sind vor der ersten Inbetriebnahme, in regelmäßigen Zeiträumen sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel zu überprüfen.

Der Sachkostenträger soll befähigte Personen bzw. ausreichend qualifizierte Fachunternehmen mit diesen Prüfungen beauftragen.

Es wird empfohlen, sich deren Qualifikation nachweisen zu lassen.

Für regelmäßig wiederkehrende Prüfungen soll ein Prüfbefund erstellt werden, die Folgendes enthält:

- Datum und Ort der Prüfung,
- Ergebnisse der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
- Beurteilung, ob Bedenken gegen weitere Benutzung bestehen,
- Angaben über notwendige Nachprüfungen,
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Prüfliste „Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen“

Fundstellen

DGUV Information 202-044

DGUV Vorschrift 1

BetrSichV

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.3 Ist der Sporthallenboden nachgiebig und trittsicher?

Beachte:

- keine schadhafte Stellen
- Bodenöffnungen durch nicht verschiebbare Deckel gesichert und bündig abgedeckt

Erläuterung

Der Sportboden muss nachgiebig und trittsicher sein.

Die Deckel von Bodenöffnungen dürfen nicht verschiebbar sein und müssen bündig abschließen.

Öffnungen im Fußboden, die für den Aufbau von Geräten benötigt werden, müssen auch bei Benutzung der Geräte bis auf das notwendige Öffnungsmaß trittsicher abgedeckt werden können.

Für die Bodenpflege gilt:

- keine Verwendung fettender Pflegemittel
- Abstimmung geeigneter Pflegemittel mit dem Bodenhersteller

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

GUV-V S1
DGUV Information 202-044
DIN 18032-2

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.4 Ist die Trittsicherheit des Fußbodens gewährleistet?
 - Gleitreibungswert Sporthallenboden 0.5 ... 0.7,
 - Umkleieräume: Bewertungsgruppe A,
 - Wasch- und Duschräume: Bewertungsgruppe B

Erläuterung

Während einzelne defekte Sportgeräte aus der Halle entfernt werden können, ist dies bei einem defekten Sportboden nicht möglich.

Manche Schäden können es erforderlich machen, die sportliche Nutzung einzustellen.

Die Hersteller von Sportböden sind verpflichtet, an den Auftraggeber eine **Pflegeanleitung** zu · ergeben. Leider wird diese in der Praxis nicht immer genügend beachtet und sowohl die Pflegeintervalle als auch die Pflegemittel eigenmächtig verändert.

Dadurch kann das Gleitverhalten (also die Trittsicherheit) beeinträchtigt und der Oberbelag beschädigt werden.

Bevor andere Pflegemittel angewendet werden, sollte immer die Zustimmung des Bodenherstellers eingeholt werden.

Harze, wie sie z. B. von Handballern verwendet werden, übertragen sich über die Bälle auch auf den Boden und beeinträchtigen die Gleichmäßigkeit des Gleitverhaltens.

Dadurch können Unfälle verursacht werden. Es empfiehlt sich daher, der Verwendung dieser Harze nicht zuzustimmen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Information 207-006

DGUV Information 202-044

DGUV Regel 108-003

DIN 18032-2

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.5 Sind die Hallenwände ballwurfsicher und bis in 2 m Höhe glatt, splitterfrei und geschlossen?
 - keine vorstehenden Teile, Haken
 - Fugen kleiner gleich 8 mm
 - senkrechte Kanten mit einem Radius von mind. 10 mm abgerundet

Erläuterung

Wände in Sporthallen müssen ballwurfsicher und bis 2 m Höhe glatt, splitterfrei und geschlossen sein.

Die Verglasung muss ballwurfsicher und unbeschädigt sein.

Die Fugen und Öffnungsbreite in Verkleidungen sollen 8 mm nicht überschreiten.

Senkrechte Kanten sind mit einem Radius von mind. 10 mm abzurunden.

Es dürfen keine Absplitterungen an Verkleidungen vorliegen.

Zur Verminderung von Verletzungsgefahren durch Aufprall müssen die Innenseiten der Hallenstirnwände bis zu 2 m Höhe mit nachgiebigem Material abgedeckt sein.

Von einer fest angebrachten, nachgiebigen Abdeckung darf abgesehen werden, wenn es die Nutzung nicht erfordert oder die gleiche Sicherheit mit anderen Mitteln erreicht werden kann, z. B. durch sicher aufgehängte mobile Matten.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81
DGUV Information 202-044
DIN 18032-1,

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.6 Sind Verglasungen, Decken und Leuchten ballwurfsicher?

Erläuterung

Alle in Sporthallen mit Bällen erreichbaren Bauelemente und Einbauten, wie Wände, Decken, Böden, Türen, Fenster, Leuchten, Uhren, Klingeln oder Teile der Elektroanlage müssen Ballwürfen ohne bauliche Schäden, d. h. ohne wesentliche Änderungen auf Dauer widerstehen können.

Uneingeschränkte Ballwurfsicherheit gilt als erfüllt, wenn alle Bauteile und Einbauten auch dem Beschuss mit Hockeybällen standhalten.

Eingeschränkt ballwurfsicher sind solche Bauelemente, die nur dem Beschuss mit dem Hockeyball nicht standhalten. Elektroinstallationsmaterial muss, sofern mit Bällen erreichbar, uneingeschränkt ballwurfsicher sein, also dem Beschuss mit dem Hockeyball standhalten.

Bedingt ballwurfsicher sind Bauteile, vor allem Lüftungs- und Schutzgitter sowie Lamellen von Leuchten, wenn diese Gitter den Tennisball hindurchlassen. Als Grenzmaß gelten 60 mm.



Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Information 202-087
DGUV Information 202-044
DIN 18032-3

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.7 Ist an den Hallenstirnwänden bis in 2 m Höhe Prallschutz (fest angebrachte nachgiebige Abdeckung) vorhanden?

Beachte:

- Stützen im Hallenbereich in Prallschutz einbeziehen
- möglichst keine Türen in Stirnwänden
- ggf. Nutzungsbeschränkung bei fehlendem Prallschutz

Erläuterung

Oberflächen von Hallenstirnwänden sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Sportboden so auszubilden, dass Verletzungsgefahren beim Aufprall von Schülerinnen und Schülern vermindert werden.

Verletzungsgefahren durch Aufprall an Hallenstirnwänden lassen sich vermeiden, wenn z.B. die Oberflächen dieser Wände mit fest angebrachtem nachgiebigem Material abgedeckt sind.

Von einer fest angebrachten nachgiebigen Abdeckung darf abgesehen werden, wenn es die Nutzung nicht erfordert oder die gleiche Sicherheit mit anderen Mitteln erreicht werden kann, z.B. durch sicher aufgehängte bzw. aufgestellte mobile Matten.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81
DGUV Information 202-044
DIN 18032-1
DIN 58125

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.8 Wird außerhalb der Spielfeldgrenze je nach Sportart ein zusätzlicher hindernisfreier Abstand zur Wand und zu Geräten eingehalten?

Erläuterung

Spielfeldmarkierungen sichern die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Sportart nach den Bestimmungen der Sportfachverbände.

Sicherheitstechnisch von Bedeutung ist zum einen der Wiedererkennungswert, d. h. einheitliche Farbmarkierungen in allen Sporthallen, und zum anderen die definitive Festlegung der zusätzlichen hindernisfreien Abstände zwischen Spielfeldgrenze und Wand oder nächstem Hindernis.

Die Regelmaße und ggf. der Variationsbereich sowie die erforderlichen hindernisfreien Abstände an den Stirn- und Längsseiten des Spielfeldes zur wettkampfmäßigen Nutzung nach den Bestimmungen der Sportfachverbände sind im Anhang B zu DIN 18032-1 aufgeführt.

Die Einhaltung der zusätzlichen hindernisfreien Abstände hat Vorrang vor der Größe der Sportflächen.

Sportart	Nutzungsart	Zusätzlichen hindernisfreier Abstand an den	
		Längsseiten	Stirnseiten
Badminton	Lern-, Übungsprozess	0,3 m	1 m
	Schulwettkampf	0,5m bis 1m (zu Wänden 1,5 m)	1,5 m
Basketball	komplexe Anwendung	1m ¹⁾	1 m ¹⁾
	Schulwettkampf	1m ¹⁾	1 m ¹⁾
Fußball	Wettkampfsport (Sporthalle)	0,5 m	2 m
Handball	komplexe Anwendung	0,5 m	2 m ²⁾
	Schulwettkampf	0,5 m	2 m ²⁾
Volleyball	komplexe Anwendung	1,5 m	1,5 m
	Schulwettkampf	3 m	3 m

¹⁾ Bei 15 m x 27 m großen Hallen sind 0,5 m ausreichend

²⁾ Reduzierung auf 1 m möglich, wenn Prallschutz vorhanden

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Information 202-044
DIN 18032-1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.9 Sind künstliche Kletterwände gegen unbefugte Benutzung gesichert?
 - bis in 2,5 m Höhe abgedeckt oder
 - Griffe bis 2,5 m Höhe entfernt; verbleibende Bohrungen max. 8 mm

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Künstliche Kletterwände finden sich zunehmend auch in Schulen.</p> <p>Unterschieden werden Kletterwände zum Klettern in die Höhe (Toprope, nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden) und Boulderwände zum waagerechten Klettern in geringen Höhen, so dass kein Erfordernis einer Absturzsicherung besteht.</p> <p>Kletterwände werden in Sporthallen vorzugsweise an Hallenstirnwänden, aber auch an Außenwänden oder in separaten Räumen errichtet. Bei der Errichtung ist DIN EN 12572 zu berücksichtigen.</p> <p>Vor der ersten Inbetriebnahme ist eine Erstprüfung durch einen Sachverständigen gefordert; die wiederkehrende Prüfung ist durch Sachkundige im Abstand von max. 12 Monaten durchzuführen.</p> <p>Auch die Kletterausrüstung, wie Gurte, Seile, Karabinerhaken, Abseilachter usw. sind aller 12 Monate durch Sachkundige, i. d. R. dazu ausgebildete Sportlehrer, zu prüfen.</p> <p>Eine solche Kletterwand hat einen eindeutigen Aufforderungscharakter.</p> <p>Da problemlos gefährliche Höhen erreicht werden können, ist der Eigentümer und/oder Betreiber zur Verkehrssicherung, d. h. Sperrung der unbefugten Benutzung, verpflichtet.</p> <p>Als Minimalvariante wird dabei angesehen, das Beklettern im unteren Bereich bis mindestens 2,5 m Höhe z. B. durch Abschrauben der Griffe und Tritte in diesem Bereich zu unterbinden (Die Vorgabe in DIN 18032-1 beträt 2 m Höhe).</p> <p>Da es in einer Sporthalle aber immer Aufstieghilfen, z. B. Turnhocker oder Sprungkästen gibt, ist auch die beschriebene Sicherung nicht besonders wirkungsvoll.</p> <p>Eine wesentlich bessere und sicherere Variante ist die Unterbringung der künstlichen Kletterwand in separaten verschließbaren Räumen.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>DGUV Information 202-018 DIN 18032-1 DIN EN 12572</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.10 Werden Trennvorhänge regelmäßig mind. 1x jährlich durch Sachkundige geprüft (vor erster Inbetriebnahme Sachverständigenprüfung)?

Beachte:

- Totmannschaltung
- gegen unbefugte Benutzung gesichert
- Trennvorhang muss vom Bediener einsehbar sein

Erläuterung

Die Laststange innerhalb des Trennvorhangs darf keine hervorstehenden und scharfkantigen Teile vorweisen.

Ihr Abstand zum Fußboden darf bei heruntergelassenem Vorhang maximal 10 Zentimeter betragen.

Ein Abziehen des Schlüssels darf nur in AUS-Stellung erfolgen.

Der Schlüsselschalter muss mit einer "Totmannschaltung" ausgestattet und so angeordnet sein, dass der Vorhang vom Bedienungsstandort aus überblickt werden kann.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Information 202-044
DIN 18032-4

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.11 Sind Tore für Ballspiele - auch nicht benutzte Tore - gegen Kippen gesichert (feste Verankerung) und mit einem Warnschild zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gekennzeichnet (Aufkleber GUV-SI 8462)?

Erläuterung

Die wichtigste technische Anforderung zum Schutz der Benutzer besteht in der Sicherheit vor dem Kippen. Die Pflicht zur Verankerung gilt auch für hochziehbare Tore und die Sicherung gegen Kippen bei Toren, die im Geräteraum abgestellt sind.

Die Tore sind nur dann bei üblicher Benutzung ausreichend standfest, wenn sie beim Einwirken einer horizontalen Kraft von 950 N auf die obere mittlere Querlatte nicht kippen.

Um die geforderte Standsicherheit zu erreichen, bietet der Fachhandel eine Fülle von technischen Lösungen für Neugeräte, aber auch einige zum Nachrüsten für Rasen-, Hart-, Kunststoff- und Hallenböden an.

Zu erinnern ist auch an andere wirksame Maßnahmen, die ein Umstürzen der Tore verhindern können, z. B. Befestigung mit Seilen oder Ketten an der Hallenwand, an Zaunpfosten oder an anderen festen Einrichtungen. Eine Erhöhung der Standsicherheit von freistehenden, mobilen Toren kann auch durch eine Gewichtserhöhung und Erweiterung des Bodenrahmens erreicht werden.

Neben Maßnahmen gegen das Kippen werden von der Norm auch Warn- und Verhaltenshinweise gefordert, z. B. „Nicht an die Torlatte hängen! Kippgefahr!“ oder „Tor jederzeit gegen Umkippen sichern! Netz oder Torrahmen nicht beklettern!“.

Warnschild und Aufkleber sind bei den jeweiligen Verbänden des GUV erhältlich.

Eine schriftliche Aufbauanleitung muss vom Hersteller mitgeliefert werden, in der auf die Sicherungspflicht auch der unbenutzten Tore hingewiesen wird.

Nach dem Spiel ist das Abschließen der mit der Frontseite gegeneinander gestellten Tore die wirksamste Sicherung gegen missbräuchliche Benutzung.



Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Information 202-044
DIN 7898-1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de
RiSU
HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.14 Ist an einer zentralen, allen Ersthelfern zugänglichen Stelle mind. 1 Verbandkasten C nach DIN 13157 vorhanden?

Beachte:

- Vollständigkeit und Verfallsdatum kontrollieren
- keine Medikamente, Salben, Kältesprays
- Verbandbuch führen

Erläuterung

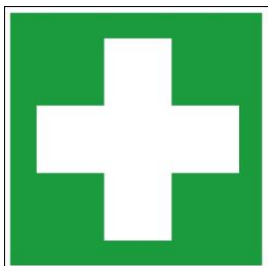
In der Sporthalle oder in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Raum mit Verbandkasten, Krankentrage oder Liege- und fließend kaltem und warmem Wasser.

Der Raum ist für den Rettungsdienst gut zugänglich

Der Verbandkasten entspricht der DIN 13157 Typ C.

Der Inhalt wird regelmäßig überprüft und je nach Verbrauch ergänzt. Bei externen Schulsportveranstaltungen sind Erste-Hilfe-Materialien vorhanden. Möglichkeiten stehen zur Verfügung (keine Kältesprays verwenden!).

Ein Verbandkasten muss übersichtlich angebracht sein. Zum schnelleren Auffinden empfehlen sich Hinweisschilder. (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz nach ASR A1.3).



Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Prüfliste „Erste-Hilfe-Material“

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

DGUV Information 202-059

ASR A1.3

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.16 Sind die Leuchten in Geräteräumen gegen mechanische Beschädigung geschützt?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Die Leuchten in Geräteräumen sollen gegen mechanische Beschädigungen gesichert angeordnet sein. Leuchten müssen in den Hallen ballwurfsicher, in Sportgeräteräumen stoßfest ausgebildet sein.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 81 DIN 18032-1 DIN 67526-1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.17 Sind Geräteraumtore so konstruiert, dass sie beim Öffnen und Schließen nicht in die Halle hineinragen?

Beachte:

- leichte Bedienbarkeit
- elastischer unterer Abschluss bis 8 cm Höhe
- während Sportunterricht Tore schließen

Erläuterung

Geräteraumtore dürfen nicht in die Halle hineinragen können.

Schwingtore von Geräteraäumen dürfen nicht von selbst zurücklaufen können. Sie müssen so ausgebildet sein, dass beim Schließen an der Unterkante nicht die Gefahr von Fußverletzungen entsteht.

Eine leichte Bedienbarkeit muss gewährleistet sein.

Fußverletzungen werden vermieden, wenn der untere Rand bis zu 8 cm Höhe elastisch ausgebildet ist.

Freiliegende Enden von Führungsschienen für Geräteraumtore dürfen nicht scharfkantig sein.

Geräteraumtore sind so zu gestalten, dass ihre Ausführung nicht zu Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler führt und diese gefahrlos genutzt werden können.

Dies ist dann gegeben wenn,

- die Tore in keiner Stellung in die Halle hineinragen können,
- die Tore leicht zu öffnen, zu schließen und gegen Herabfallen gesichert sind,
- Schwingtore nicht von selbst zurücklaufen können,
- frei liegende Enden von Führungsschienen nicht scharfkantig ausgeführt sind

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporeinrichtungen

- 3.6.18 Werden die Sportgeräte im Geräteraum geordnet und übersichtlich aufbewahrt (Stellplan!) und gegen Umkippen oder Herunterfallen gesichert?

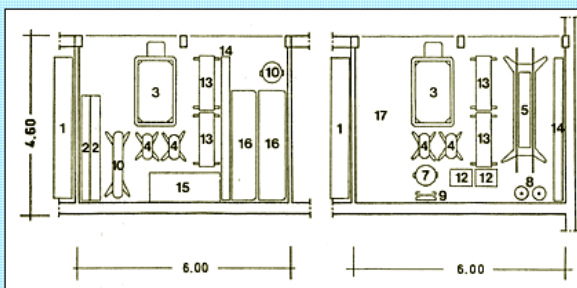
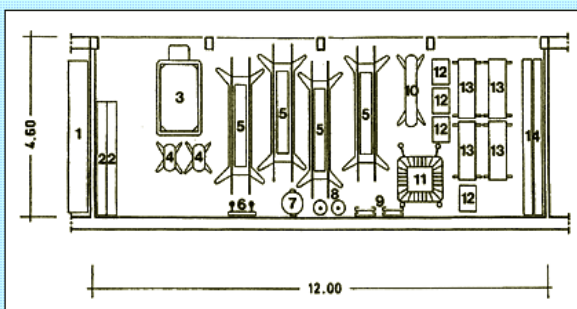
Erläuterung

Gerätstellplan

Die Ordnung im Geräteraum ist die Grundlage für eine sichere Entnahme und Lagerung der Sportgeräte. Sie kann je nach Nutzung der Geräte und abhängig vom Raumangebot durch unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden:

- Feste Markierungen oder Beschriftungen auf dem Boden (für Großgeräte) und an den Regalen und Schränken.
- Visualisierung der Gerätepositionen durch Fotos.

Stellpläne für Großgeräte in den Geräteraum von Hallen und Spiele, 27 x 45 m.



- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1. Geräteschrank | 10. Turnpferd |
| 2. Weichbodenmatte | 11. kleines Trampolin |
| 3. Turnmatte mit Wagen | 12. kleiner Kasten |
| 4. Turnbock | 13. großer Kasten |
| 5. Barren | 14. Turnbank |
| 6. Handstandbarren | 15. Bodenturnmatte |
| 7. Magnesiabehälter | 16. Handballtor |
| 8. Sprungständer | 17. Fläche für Ergänzungsgeräte |
| 9. Sprungbrett (federnd) | |

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81
DIN 18032-1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.6 Sportanlagen / Sporteinrichtungen

- 3.6.19 Werden die Sportgeräte bestimmungsgemäß eingesetzt?
Wird bei der „alternativen“ Nutzung die DGUV Information 202-052 beachtet?

Erläuterung

Alternative Nutzung von Sportgeräten

Bei der Nutzung von Geräten sind folgende Aspekte genau zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- Alle eingesetzten Geräte sind vor die Benutzung auf Funktionstüchtigkeit und äußerlich erkennbare Mängel zu überprüfen (z.B. Holzgeräte auf Splitterung)
- Die Lehrkraft muss die Gerätearrangements vor dem Benutzen auf „Betriebssicherheit“ überprüfen. Es müssen ausreichend große Sicherheitsabstände sowohl zwischen den einzelnen Gerätearrangements als auch zu den Hallenwänden vorhanden sein, wenn die Wand nicht bewusst in das Gerätearrangement einbezogen wird,

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1
DGUV Information 202-052
Erlass vom 20.06.2007 "Organisation des Schulsports in Hessen" IV.2-170.000. 077-15 - Gült.Verz.Nr. 773

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS